

## Kleine Anfrage der Fraktion der SPD

betr. **Auslieferung des ehemaligen Arztes Dr. Josef Mengele durch Argentinien**

Wir fragen die Bundesregierung:

I.

Auf welche Gründe führt es die Bundesregierung zurück, daß Argentinien ihrem Antrage, den ehemaligen Arzt Dr. Josef Mengele auszuliefern, im Verlaufe eines Jahres noch immer nicht entsprochen hat, obgleich die Personalien und der Aufenthaltsort Mengeles in Argentinien genau angegeben sind und obgleich die Mengele zur Last gelegten Verbrechen des Mordes im Haftbefehl vom 5. Juni 1959 des Amtsgerichts Freiburg (Breisgau) (22 Gs 77/59) im einzelnen wie folgt gekennzeichnet sind:

„Der Beschuldigte, Doktor Josef Mengele, ist dringend verdächtig, er habe in der Zeit vom 30. Mai 1943 (Zuteilung als SS-Hauptsturmführer zur Dienststelle SS-Standortarzt Auschwitz) bis Kriegsende (April/Mai 1945) in zahlreichen rechtlich selbständigen Handlungen:

1. Sogenannte Selektionen im Konzentrationslager Auschwitz und Auschwitz-Birkenau selbst vorgenommen und dabei jeweils einen Teil der ihm zur Untersuchung vorgestellten jüdischen Häftlinge in Kenntnis der mit seiner Entscheidung verbundenen Folgen ausgesondert und damit zum Tode bestimmt; die von ihm ausgesonderten Häftlinge seien:
  - a) Entweder sofort durch Vergasung getötet worden
  - b) oder zunächst zu medizinischen Versuchen verwendet und nach deren Beendigung durch Vergasung getötet worden
  - c) oder alsbald durch Genickschuß getötet worden.
2. Der Beschuldigte habe mehrere Häftlinge eigenhändig durch Injektion von Phenol, Benzin oder Luft vorsätzlich getötet.
3. Der Beschuldigte habe zahlreiche jüdische Häftlinge dadurch getötet, daß er zusammen mit anderen SS-Männern Kannen mit HCF-Gas eigenhändig durch Gitterfenster in die Gaskammern warf, in denen die Opfer eingesperrt waren.

4. Der Beschuldigte habe das neugeborene Kind der Frau Sussmann aus Wien 19, Sieveringerstraße 107, vor den Augen der Mutter ins Feuer geworfen und dadurch getötet.
5. Der Beschuldigte habe ein 14jähriges Mädchen getötet, indem er ihm den Kopf mit seinem Degen oder Dolch spaltete; der Tod sei erst nach qualvollen Schmerzen eingetreten.
6. Der Beschuldigte habe mindestens 6 Häftlinge durch andere erschlagen lassen.
7. Der Beschuldigte habe jüdische Häftlinge erschießen lassen, die sich weigerten, nach seinem Diktat an ihre Angehörige zu schreiben, sie seien in einem angenehmen Arbeitslager eingetroffen und würden gut behandelt.
8. Der Beschuldigte habe den Professor Doktor der Medizin Herbert Lewin, zur Zeit Direktor der Städtischen Frauenklinik in Offenbach (Main), in der Zeit zwischen dem 27. August und dem 1. Oktober 1944 im Verlaufe einer Selektion ausgesondert, um ihn durch Vergasung töten zu lassen, weil Professor Lewin die arbeitsunfähigen Häftlinge nicht auf die Liste der zu vergasenden Häftlinge aufgeschrieben hatte; Professor Dr. Lewin sei indessen nur deshalb nicht getötet worden, weil ein Rottenführer der SS ihn schließlich noch vor der Vergasung rettete.
9. Der Beschuldigte habe im Zusammenhang mit wirklichen oder angeblichen medizinischen Versuchen an lebenden Menschen folgendes getan:
  - a) Er habe zahlreichen Säuglingen schmerzhaft Löslungen in die Augen gespritzt, an deren Folgen die Säuglinge gestorben seien; den Eintritt des Todes habe er auf Grund seiner ärztlichen Ausbildung für möglich gehalten und, wenngleich nicht gewünscht, so doch gebilligt.
  - b) Er habe mehrere Zigeuner-Zwillingskinder zum Teil eigenhändig getötet, zum Teil dadurch getötet, daß er ihnen Gift in das Essen mischen ließ; er habe diese Kinder deshalb getötet, um bei der Sektion ihrer Leichen angebliche wissenschaftliche Forschungen vorzunehmen.
  - c) Er habe mehrere Zwillingskinder eigenhändig erschossen, nachdem er medizinische Versuche an ihnen vorgenommen hatte.
  - d) Er habe andere Zwillingskinder dadurch getötet, daß er zu Versuchszwecken gefährliche Kopfoperationen an ihnen vornahm, um die Augenfarbe zu verändern. Vermöge seiner ärztlichen Erfahrung habe er in diesen Fällen den Eintritt des Todes für möglich gehalten und, wenngleich nicht gewünscht, so doch gebilligt.

- e) Er habe in den Monaten September und Oktober 1943 mehrere Frauen und Kinder dadurch getötet, daß er mit ihnen Phlegmone-Versuche vornahm, indem er durch Einspritzung künstliche Phlegmone-Infektionen verursachte, was den Opfern äußerst qualvolle Schmerzen bereitet habe. Vermöge seiner ärztlichen Erfahrung habe er in diesen Fällen den Eintritt des Todes für möglich gehalten und, wengleich nicht gewünscht, so doch gebilligt.
- f) Er habe in den Monaten September und Oktober 1943 der Frau Rajzia Sadowska geborene Finkelstein, jetzt in Korntal, Land Baden-Württemberg wohnhaft, in der beschriebenen Weise zu Versuchszwecken durch Einspritzung Phlegmonen an den Hüften und unter den Armen beigebracht; Frau Sadowska habe dadurch qualvolle Schmerzen erlitten, jedoch sei infolge ihrer kräftigen Konstitution der Tod, dessen Eintritt der Beschuldigte vermöge seiner ärztlichen Ausbildung und Erfahrung für möglich hielt und, wengleich nicht gewünscht, so doch gebilligt habe, nicht eingetreten." ?

## II.

Ist dieser Haftbefehl Argentinien im Wortlaut mitgeteilt worden?

Bonn, den 28. Juni 1960

**Ollenhauer und Fraktion**